



The power to move

Richtlinie

Supplier Code of Conduct

1. Generell

- 1.1 Jede für die Compleo Gruppe ausgeführte Tätigkeit muss in völligem Einklang mit diesem Verhaltenskodex für Lieferanten sowie allen geltenden Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien sein.

2. Allgemeine Voraussetzungen

- 2.1 Als Lieferant erklären Sie sich damit einverstanden, die Bedingungen dieses Verhaltenskodex zu erfüllen, und nehmen zur Kenntnis, dass die Einhaltung dieses Verhaltenskodex eine notwendige Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung zwischen Ihrem Unternehmen und der Compleo Gruppe darstellt. Sie stimmen zu, dass alle Geschäftstätigkeiten im Auftrag der Compleo Gruppe in vollständiger Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien ausgeübt werden. Sollten lokale Rechtsvorschriften weniger restriktiv sein als die in diesem Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze, wird von den Lieferanten erwartet, mindestens die Bestimmungen des Verhaltenskodex einzuhalten. Wenn lokale Rechtsvorschriften restriktiver als dieser Verhaltenskodex sind, haben die Lieferanten mindestens die lokalen Rechtsvorschriften einzuhalten.

3. Korruptionsbekämpfung

- 3.1 Jeder Lieferant verpflichtet sich, keine Zuwendungen wie Bestechungsgelder, Schmiergelder oder sonstigen Geldzahlungen oder Wertgegenstände an irgendwelche Personen, u. a. Beamte, Mitarbeiter oder Vertreter von staatlichen, öffentlichen oder internationalen Organisationen oder sonstige Dritte (im öffentlichen oder privaten Sektor), zum Zwecke der Anbahnung oder Fortsetzung von Geschäften oder der Erwirkung anderweitiger günstiger Geschäftsentscheidungen, die in irgendeinem Zusammenhang mit der Compleo Gruppe stehen, zu leisten, zu genehmigen oder anzubieten. Dies beinhaltet die Zahlung von Geldern oder die Überlassung von Wertgegenständen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass diese zu diesem Zweck an einen Regierungsbeamten oder den Entscheidungsträger bei einem Kunden oder potenziellen Kundenunternehmen weitergeleitet werden.
- 3.2 Die Lieferanten sind verpflichtet, das deutsche Strafgesetzbuch, den US-amerikanischen

Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“), den U.K. Bribery Act („UKBA“) und alle geltenden lokalen Gesetze zur Bestechungsbekämpfung einzuhalten.

4. Kartell- und Wettbewerbsrecht

- 4.1 Die Compleo Gruppe hat sich verpflichtet, die geltenden Kartell- oder Wettbewerbsgesetze aller Länder oder Organisationen einzuhalten, und erwartet, dass auch ihre Lieferanten diese Rechtsvorschriften einhalten. Die konkrete Gesetzgebung diesbezüglich ist von Land zu Land verschieden. Grundsätzlich jedoch verbieten Kartell- und Wettbewerbsgesetze Vereinbarungen oder Aktionen, die den Handel in unzumutbarer Weise beschränken, täuschend oder irreführend sind oder den Wettbewerb in unangemessener Weise einschränken, ohne dass damit Vorteile für den Verbraucher verbunden sind. Solche Vereinbarungen oder Aktionen widersprechen den Richtlinien der Compleo Gruppe.

5. Wertpapierhandelsgesetze und Gesetze gegen Insiderhandel

- 5.1 Die Compleo Charging Solutions AG ist ein börsennotiertes Unternehmen. Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie die geltenden Wertpapier-Handelsgesetze und Gesetze zum Verbot von Insiderhandel einhalten, denen auch Transaktionen mit Wertpapieren der Compleo Gruppe unterliegen. Zu Wertpapieren gehören Stammaktien, Anleihen, Optionen, Futures und andere Finanzinstrumente. Lieferanten, die im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit der Compleo Gruppe Kenntnis von wesentlichen nicht öffentlichen Informationen erlangen oder Zugang dazu erhalten, dürfen diese Informationen nicht zum Handel mit Wertpapieren der Compleo Gruppe verwenden. Mitarbeiter solcher Lieferanten dürfen sich vor Ablauf einer angemessenen Frist nach vollständiger Veröffentlichung der Informationen nicht an anderweitigen Handlungen beteiligen, bei denen die durch die Zusammenarbeit mit der Compleo Gruppe erlangten wesentlichen Informationen ausgenutzt oder an Dritte weitergegeben werden. Diese Beschränkungen gelten auch für Angehörige, Freunde und Partner. Wesentliche Informationen umfassen alle Informationen, die ein umsichtig agierender Investor als wichtig für eine Entscheidung hinsichtlich des Kaufs, Haltens oder Verkaufs von Wertpapieren erachten würde.
- 5.2 Solche Informationen können Finanzdaten und betriebswirtschaftliche Eckdaten enthalten sowie folgende Bereiche betreffen: Fusions-, Übernahme- oder Veräußerungsverhandlungen, Zuschlag für oder Wegfall eines Großauftrags, Veränderungen in der Unternehmensführung, Prognosen über unerwartete Finanzergebnisse, wichtige Rechtsstreitigkeiten oder Gewinnung bzw. Wegfall eines Großkunden oder wichtigen Lieferanten.

6. Moderne Sklaverei

- 6.1 Die Lieferanten müssen alle geltenden arbeitsrechtlichen Gesetze einhalten (einschließlich jener, die auf die Ausrottung von moderner Sklaverei abzielen) und ihren Verpflichtungen aus diesen Gesetzen in vollem Umfang nachkommen. Darüber hinaus wird von der Compleo Gruppe erwartet, dass die Lieferanten im Mindesten alle angemessenen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Teilnehmer an ihren Lieferketten kein Verhalten an den Tag legen, das als moderne Sklaverei angesehen werden kann.

7. Einhaltung von Ausfuhrkontrollen und Handelssanktionen

- 7.1 Der Lieferant stellt sicher, dass die Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen für die Compleo Gruppe nicht von Unternehmen und Einzelpersonen unterstützt wird, bei denen es gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften zu Ausfuhrkontrollen und Sanktionen verboten ist, mit ihnen Transaktionen auszuführen, einschließlich derjenigen, die auf geltenden Sanktionslisten aufgeführt sind (darunter die konsolidierte Sanktionsliste der Europäischen Union, die Specially Designated National (SDN) Lists der USA, die Denied Persons List der USA, die BIS Entity List sowie die Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen).

8. Arbeitsnormen

- 8.1 Unsere Lieferanten verpflichten sich, die Menschenrechte der Mitarbeiter zu achten und sie mit Würde und Respekt entsprechend den Richtlinien der internationalen Gemeinschaft und den internationalen Arbeits- und Sozialstandards der ILO gemäß der nachfolgenden Grundsätze zu behandeln:

8.1.1 Frei gewählte Beschäftigung

Zwangsarbeit, gebundene Tätigkeiten, Arbeiten als Verpflichteter oder unfreiwillige Gefängnisarbeit kommen nicht zum Einsatz. Jede Tätigkeit erfolgt freiwillig, und die Mitarbeiter müssen die Möglichkeit haben, das Arbeitsverhältnis nach einer angemessenen Frist und nach eigenem Willen zu beenden.

8.1.2 Keine Kinderarbeit

Kinderarbeit darf auf keiner Fertigungsstufe eingesetzt werden. Als „Kinder“ gelten alle beschäftigten Personen unter 15 Jahren (bzw. 14 Jahren, wenn das Gesetz des jeweiligen Landes dies zulässt), in einem unter dem für die Erfüllung der Schulpflicht vorgeschriebenen Alter oder unter dem Mindestalter für eine Beschäftigung im jeweiligen Land, je nachdem, welches das höchste

ist. Mitarbeiter unter 18 Jahren dürfen keine gefährlichen Arbeiten ausführen und können unter Berücksichtigung der Ausbildungsanforderungen von Nachtschichten befreit werden.

8.1.3 Arbeitszeiten

Die Arbeitswochen dürfen den von örtlichen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Höchstwert nicht überschreiten. Darüber hinaus darf eine Arbeitswoche höchstens 60 Arbeitsstunden inklusive Überstunden umfassen. In Notfällen oder ungewöhnlichen Situationen sind Ausnahmen möglich. Die Mitarbeiter müssen mindestens einen freien Tag pro Woche erhalten.

8.1.4 Gehälter und Arbeitgeberleistungen

Die Compleo Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass sie geltende Mindestlohngesetze einhalten. Alle gemäß den örtlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Arbeitgeberleistungen müssen bereitgestellt werden. Zahlungen müssen regelmäßig und direkt an die Mitarbeiter erfolgen. Abzüge oder Einbehalte von Zahlungen dürfen nur im Einklang mit den örtlichen Rechtsvorschriften erfolgen, und die Mitarbeiter müssen genau über die ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

Mitarbeiter müssen jederzeit die uneingeschränkte Kontrolle über ihre Bezüge haben. Lohnabzüge als disziplinarische Maßnahme oder um Mitarbeiter an den Arbeitgeber oder an ihre Beschäftigung zu binden, sind nicht zulässig.

8.1.5 Menschenwürdige Behandlung

Mitarbeiter dürfen nicht hart und unmenschlich behandelt werden, also weder sexuell belästigt und missbraucht, noch körperlich bestraft, mental oder physisch zu etwas gezwungen werden und auch nicht verbal angegriffen werden. Auch die Androhung einer solchen Behandlung ist untersagt.

8.1.6 Keine Diskriminierung

Unsere Lieferanten müssen sich für ein Arbeitsklima ohne Belästigungen und ungesetzliche Diskriminierung einsetzen. Die Unternehmen müssen dafür Sorge tragen, dass keine Diskriminierung aufgrund von Bildung, Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, geschlechtlicher Identität oder Ausdrucksweise, sexueller Orientierung, Volkszugehörigkeit, Behinderung, Schwangerschaft, Religion, politischer Zugehörigkeit, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Familienstand bei der Einstellung und Beschäftigung sowie bei Beförderungen, Prämienzahlungen und Zugang zu Schulungen auftritt.

8.1.7 Vereinigungsfreiheit

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die Rechte der Mitarbeiter zu respektieren. Dazu gehören die Vereinigungsfreiheit, die freiwillige Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, das Einrichten eines Betriebsrats oder die Mitarbeit

in einem Betriebsrat in Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen. Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, offen und ohne Furcht vor Repressalien, Einschüchterungen oder Schikanen mit dem Management über die Arbeitsbedingungen zu kommunizieren.

9. Arbeitsschutz

- 9.1 Die Lieferanten sind dafür verantwortlich, dass die Arbeitnehmer keinen potenziellen Sicherheitsrisiken ausgesetzt werden (beispielsweise Gefahren bei elektrischen und anderen Energiequellen, Feuergefahr, Gefahren durch Fahrzeuge und Stürze). Sie stellen außerdem mit den richtigen Strukturen sowie technischen und administrativen Kontrollen, präventiven Wartungsmaßnahmen und Arbeitsschutzverfahren (einschließlich der fünf Sicherheitsregeln) ein gutes Risikomanagement sicher. Wenn Risiken mit diesen Maßnahmen nicht angemessen kontrolliert werden können, müssen die Arbeitnehmer mit der entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet werden.

10. Umweltschutz

- 10.1 Die Lieferanten erkennen an, dass die Übernahme von Verantwortung für den Schutz der Umwelt ein wesentlicher Aspekt bei der Herstellung von Spitzenprodukten ist. Deshalb werden nachteilige Auswirkungen von Herstellungsabläufen auf die Gemeinschaft, die Umwelt und die natürlichen Ressourcen weitestgehend eingedämmt, und der Schutz und die Sicherheit der Öffentlichkeit werden durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt.

Alle erforderlichen Genehmigungen (beispielsweise für die Überwachung der Entsorgung) und Anmeldungen sind einzuholen, zu pflegen und auf dem neuesten Stand zu halten, und die betreffenden betrieblichen Auflagen und Meldepflichten sind zu erfüllen. Verschwendung jeglicher Art, auch von Wasser und Energie, ist zu reduzieren oder gänzlich zu beseitigen, und zwar bereits bei ihrer Entstehung oder durch eine Veränderung der Produktions-, Wartungs- und Anlagenprozesse, durch Materialersetzungen, durch Konservierungsmaßnahmen, durch Recycling und die Wiederverwendung von Materialien. Die Lieferanten verpflichten sich, chemische und sonstige Materialien, die ein Risiko darstellen, wenn sie in die Umwelt entweichen, zu identifizieren und zu verwalten.

- 10.2 Abwasser und Festabfälle, die bei betrieblichen Abläufen, industriellen Prozessen und in den Sanitäranlagen entstehen, müssen überwacht, kontrolliert und behandelt werden. Emissionen von flüchtigen organischen Chemikalien, Aerosolen, Ätzstoffen, Partikeln, ozonschädigenden Chemikalien und Nebenprodukten der Verbrennung aus betrieblichen Abläufen müssen gekennzeichnet, überwacht, kontrolliert und behandelt werden.
- 10.3 Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften für Verbote

oder Beschränkungen bestimmter Substanzen beachten. Dazu gehören auch Kennzeichnungsvorschriften und Bestimmungen zum Recycling und zur Entsorgung. Zudem müssen die Prozesse auf Lieferantenseite alle vereinbarten Bestimmungen über kundenspezifische Listen mit eingeschränkten und riskanten Materialien einhalten.

- 10.4 Die Lieferanten verpflichten sich, soweit zutreffend, sich nach internationalen Standards wie ISO 14001 zertifizieren zu lassen.

11. Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen

- 11.1 Als „Konfliktmineralien“ werden Minerale (Erze und Konzentrate, die Zinn, Tantal oder Wolfram enthalten, sowie Gold) und Metalle (die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten oder daraus bestehen) im Sinne der VERORDNUNG (EU) 2017/821 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2017 („KonfliktmineralienVO“) bezeichnet. „Konflikt- und Hochrisikogebiete“ sind Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer fragilen Situation befinden, sowie Gebiete, in denen Staatsführung und Sicherheit schwach oder nicht vorhanden sind, zum Beispiel gescheiterte Staaten, und in denen weitverbreitete und systematische Verstöße gegen internationales Recht einschließlich Menschenrechtsverletzungen stattfinden.
- 11.2 Compleo Charging Solutions AG verfolgt das Ziel, ihre unternehmerischen Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu erfüllen. Zu diesem Zweck sollen Konfliktmineralien, durch die bewaffnete Gruppen und Sicherheitskräfte in Konflikt- und Hochrisikogebieten unmittelbar oder mittelbar finanziert oder begünstigt werden, aus den Lieferketten der Compleo Charging Solutions AG entfernt werden. Compleo Charging Solutions AG erwartet, dass alle Lieferanten diese Zielsetzung teilen und – soweit sie unmittelbar verpflichtet sind –, die Sorgfaltspflichten der Konfliktmineralien VO einhalten bzw. in Bezug auf deren Lieferanten alle rechtlichen und tatsächlich notwendigen Vorkehrungen treffen, dass diese regulatorischen Vorgaben beachtet werden.
- 11.3 Alle Lieferanten sind angehalten, Compleo Charging Solutions AG bei Abschluss von Aufträgen über den Verkauf von Produkten an Compleo Charging Solutions AG schriftlich darüber zu informieren, falls diese Produkte Konfliktmineralien enthalten. Compleo Charging Solutions AG behält sich vor, im Falle der Verwendung von Konfliktmineralien von entsprechenden Aufträgen zurückzutreten.
- 11.4 Compleo Charging Solutions AG führt Due Diligence-Prüfungen in Bezug auf ihre Lieferketten durch, um die Transparenz in den Lieferketten zu erhöhen und die Länder zu ermitteln, aus denen die in ihren Produkten unter Umständen verwendeten Konfliktmineralien stammen. Die Lieferanten müssen bei den Due Diligence-Prozessen von Compleo mitwirken und auf Verlangen vollständige und genaue Informationen bereitstellen. Die Lieferanten müssen eine entsprechende Due Diligence-Prüfung bezüglich ihrer eigenen Lieferkette durchführen und dies Compleo Charging Solutions AG auf Nachfrage nachweisen.

12. Geschäftsgebaren

- 12.1 Die Compleo Gruppe erwartet von ihren Lieferanten eine faire und ethisch korrekte Vorgehensweise bei allen Geschäftsgelegenheiten. Die Mitarbeiter der Lieferanten, die am Verkauf und an der Lizenzierung von Produkten und Dienstleistungen sowie an der Aushandlung von Vereinbarungen und Verträgen mit der Compleo Gruppe beteiligt sind, müssen sicherstellen, dass alle Erklärungen, die gesamte Kommunikation und die Außendarstellung im Zusammenhang mit der Compleo Gruppe fehlerfrei und wahrheitsgetreu sind.

12.1.1 Finanzielle Integrität

Genau und verlässliche Finanz- und Geschäftsinformationen sind bei der Erfüllung der finanziellen, gesetzlichen und geschäftlichen Pflichten der Compleo Gruppe von entscheidender Bedeutung. Die Geschäftsbücher oder -aufzeichnungen der Lieferanten dürfen unter keinen Umständen falsche oder ungenaue Buchungen in Bezug auf die Compleo Gruppe enthalten. Die Lieferanten müssen ihre Geschäftsbücher in Übereinstimmung mit den Aufbewahrungsrichtlinien und allen geltenden Gesetzen und Vorschriften aufbewahren.

12.1.2 Interessenkonflikte

Der Begriff „Interessenkonflikt“ bezeichnet einen Umstand, der die Fähigkeit des Lieferanten, im Hinblick auf die Lieferung von Produkten an und die Erbringung von Dienstleistungen für die Compleo Gruppe mit absoluter Objektivität zu handeln, beeinträchtigen oder den Eindruck der Beeinträchtigung dieser Fähigkeit erwecken könnte, und/oder eine Situation, in der bei einer Handlung eine Wahlmöglichkeit zwischen dem eigenen (finanziellen oder anderweitigen) Interesse oder dem Interesse der Compleo Gruppe besteht. Die Compleo Gruppe möchte, dass die Dienstleistungen ihrer Lieferanten unbelastet und ohne Interessenkonflikte erbracht werden.

Lieferanten müssen während ihrer Tätigkeit für die Compleo Gruppe angemessene Sorgfalt walten lassen, um Handlungen oder Situationen zu vermeiden, die in einen Interessenkonflikt münden könnten oder den Eindruck eines solchen Konflikts erwecken könnten. Dies bedeutet auch, dass die Mitarbeiter keine sonstige externe Tätigkeit annehmen dürfen, die einen Interessenkonflikt mit der Compleo Gruppe schaffen oder die vom Lieferanten für die Compleo Gruppe ausgeübte Tätigkeit in irgendeiner Weise beeinträchtigen könnte.

Lieferanten dürfen aktuelle oder ehemalige Compleo Gruppe- Mitarbeiter in keiner Weise dahingehend ermutigen oder beeinflussen, dass sie vertrauliche, geschützte oder andere eingeschränkte Informationen, die sie während ihrer Beschäftigung bei der Compleo Gruppe erhalten haben, offenlegen oder zur Verfügung stellen, um bestehende oder vorgeschlagene Geschäftstransaktionen der Compleo Gruppe zum Zwecke des Erlangens eines geschäftlichen Vorteils zu beeinflussen.



The power to move

Die Lieferanten sollten mit der gebührenden Umsicht und Sorgfalt sicherstellen, dass etwaige einem Compleo Gruppe-Mitarbeiter angebotene oder für diesen getätigte Ausgaben sich im Rahmen einer normalen und ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit bewegen und vernünftigerweise nicht als Bestechung oder Vorteilerschleichung ausgelegt werden können. Firmengeschenke dürfen nicht auf die Beeinflussung des Empfängers und die Erlangung einer unfairen Begünstigung angelegt sein und auch nicht den Anschein einer solchen Absicht erwecken.

12.1.3 Einladungen und Geschenke

Als Richtschnur für die Beurteilung der Angemessenheit eines Firmengeschenks eignet sich die Frage, ob die Offenlegung dieses Vorgangs für den Lieferanten oder für die Compleo Gruppe unangenehm wäre. Den Beschäftigten des Lieferanten ist es nur dann gestattet, in Verbindung mit einem Compleo Gruppe-Geschäft Dritte zu Geschäftsessen und anderen geschäftlichen Veranstaltungen einzuladen oder Einladungen dazu von Dritten anzunehmen, wenn diese Gefälligkeit folgende Kriterien erfüllt:

- Sie dient einem anerkannten Geschäftszweck.
- Sie beeinflusst nicht eine geschäftliche Entscheidung auf unangemessene Weise und erweckt auch nicht den Anschein einer solchen Beeinflussung.
- Sie wird nicht während eines laufenden Ausschreibungsverfahrens oder Verhandlungsprozesses angeboten.
- Sie erfolgt offen und transparent.
- Sie ist nicht rechtswidrig und verstößt nicht gegen ethische Grundsätze des Geschäftsgebarens, lokale Geschäftsgepflogenheiten oder die Unternehmensrichtlinien des Kunden, Lieferanten, Wettbewerbers oder Partners.

Grundsätzlich sollten Aufwendungen für Bewirtung oder geschäftliche Veranstaltungen 100 Euro pro Person nicht übersteigen. Sachgeschenke, Zahlungen, Darlehen oder geldwerte Geschenke (wie z. B. Urlaubsreisen oder andere Vergünstigungen) von aktuellen und potenziellen Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern oder Partnern an Compleo Gruppe-Mitarbeiter und ihre Angehörigen und Lebenspartner sowie andere ihnen nahestehende Personen, sind oberhalb eines Schwellenwertes von 20 € nicht zulässig.

Dieses Dokument wurde am 08.12.2022 verabschiedet.

DocuSigned by: Jörg Lohr DocuSigned by: Peter Hamela

Gezeichnet Jörg Lohr und Peter Hamela
Für den Vorstand der Compleo Charging Solutions AG